



# Adheseal 600 ml Black

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1. PRODUKTIDENTIFIKATOR

**Produktname** : Adheseal 600 ml Black  
**Produktnummer** : 01.2461.0000

### 1.2. RELEVANTE IDENTIFIZIERTE VERWENDUNGEN DES STOFFS ODER GEMISCHS UND VERWENDUNGEN, VON DENEN ABGERATEN WIRD

#### 1.2.1. RELEVANTE IDENTIFIZIERTE VERWENDUNGEN

**Hauptverwendungskategorie** : Industrielle Verwendung, Gewerbliche Verwendung  
**Verwendung des Stoffs / Gemischs** : Adheseal ist eine einzigartige, dauerelastische Klebe- und Dichtmasse auf MS-Polymerbasis. Das Produkt eignet sich zum Kleben und Dichten und bietet eine einwandfreie Haftung, selbst auf heiklen Materialien, wie Metall, Kunststoff, Gummi und (Plexi-)Glas

#### 1.2.2. VERWENDUNGEN, VON DENEN ABGERATEN WIRD

Keine Information verfügbar

### 1.3. EINZELHEITEN ZUM LIEFERANTEN, DER DAS SICHERHEITSDATENBLATT BEREITSTELLT

PCS Innotec International NV  
 Schans 4  
 BE - 2480 Dessel  
 T.: +32 (0) 14 32 60 01  
 F.: +32 (0) 14 32 60 12  
 environment@PCS-innotec.com

### 1.4. NOTRUFNUMMER

24 Std/24 Std (Telefonische Beratung: Englisch, Französisch, Deutsch, Niederländisch):  
 BIG : +32 (0) 14 58 45 45

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1. EINSTUFUNG DES STOFFS ODER GEMISCHS

#### EINSTUFUNG GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1272/2008 (CLP)

Nicht eingestuft

Datum der ersten Ausgabe:  
 07/04/2005

Datum der letzten Revision:  
 31/05/2016

Version:  
 6.0

## SCHÄDLICHE PHYSIKALISCH-CHEMISCHE WIRKUNGEN UND SCHÄDLICHE WIRKUNGEN AUF DEN MENSCHEN UND DIE UMWELT

Keine Information verfügbar

## 2.2. KENNZEICHNUNGSELEMENTE

### KENNZEICHNUNG GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1272/2008 [CLP]

EUH Sätze

EUH210 - Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich

## 2.3. SONSTIGE GEFAHREN

Keine Information verfügbar

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. STOFF

Nicht anwendbar

### 3.2. GEMISCH

Dieses Gemisch enthält keine anzeigepflichtigen Substanzen gemäß den Kriterien aus 3.2 des Anhangs II der REACH-Verordnung

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. BESCHREIBUNG DER ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

|                            |                                                                                                                                                            |
|----------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Allgemeine Hinweise</b> | : Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.                                                                                      |
| <b>Einatmen</b>            | : Bei Atembeschwerden an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert.                                           |
| <b>Hautkontakt</b>         | : Im Allgemeinen ist das Produkt nicht reizend für die Haut.                                                                                               |
| <b>Augenkontakt</b>        | : BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. |
| <b>Verschlucken</b>        | : Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. Mund ausspülen. Reichlich Wasser trinken.                                                      |

### 4.2. WICHTIGSTE AKUTE UND VERZÖGERT AUFTRETENDE SYMPTOME UND WIRKUNGEN

Keine Information verfügbar

### 4.3. HINWEISE AUF ÄRZTLICHE SOFORTHILFE ODER SPEZIALBEHANDLUNG

Keine Information verfügbar

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. LÖSCHMITTEL

|                              |                                                                                   |
|------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Geeignete Löschmittel</b> | : Trockenlöschpulver. Wassersprühstrahl. Kohlendioxid. alkoholbeständiger Schaum. |
|------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|

### 5.2. BESONDERE VOM STOFF ODER GEMISCH AUSGEHENDE GEFAHREN

|                                                  |                                                              |
|--------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|
| <b>Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall</b> | : Stickoxide, Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, metallische Oxide |
|--------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|

Datum der ersten Ausgabe:  
07/04/2005

Datum der letzten Revision:  
31/05/2016

Version:  
6.0

### 5.3. HINWEISE FÜR DIE BRANDBEKÄMPFUNG

- Löschanweisungen** : Zur Kühlung exponierter Behälter Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen. Eindringen von Löschwasser in die Umwelt vermeiden (verhindern).
- Schutz bei der Brandbekämpfung** : Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz betreten.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. PERSONENBEZOGENE VORSICHTSMAßNAHMEN, SCHUTZAUSRÜSTUNGEN UND IN NOTFÄLLEN ANZUWENDENDE VERFAHREN

- Allgemeine Maßnahmen** Geeignete Schutzkleidung tragen. Auf windzugewandter Seite bleiben.

#### 6.1.1. NICHT FÜR NOTFÄLLE GESCHULTES PERSONAL

- Schutzausrüstung** : Schutzvorschriften (siehe Abschnitte 7 und 8) beachten.
- Notfallmaßnahmen** : Unbeteiligte Personen evakuieren.

#### 6.1.2. EINSATZKRÄFTE

- Schutzausrüstung** : Reinigungspersonal mit geeignetem Schutz ausstatten.
- Notfallmaßnahmen** : Umgebung belüften.

### 6.2. UMWELTSCHUTZMAßNAHMEN

Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Falls die Flüssigkeit in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

### 6.3. METHODEN UND MATERIAL FÜR RÜCKHALTUNG UND REINIGUNG

- Reinigungsverfahren** : Verschüttete Mengen so bald wie möglich mit inerten Feststoffen wie Tonerde oder Kieselgur aufsaugen. Dieses Produkt und sein Behälter müssen sicher und gemäß den örtlichen Vorschriften entsorgt werden.
- Sonstige Angaben** : Für angemessene Lüftung sorgen.

### 6.4. VERWEIS AUF ANDERE ABSCHNITTE

Stabil unter den empfohlenen Lager- und Umgangsbedingungen (siehe Abschnitt 7). Für die Verwendung persönlicher Schutzkleidung, siehe Abschnitt 8. Für die Beseitigung der Reinigungsabfälle, siehe Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. SCHUTZMAßNAHMEN ZUR SICHEREN HANDHABUNG

- Hygienemaßnahmen** : Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen.

### 7.2. BEDINGUNGEN ZUR SICHEREN LAGERUNG UNTER BERÜCKSICHTIGUNG VON UNVERTRÄGLICHKEITEN

- Technische Maßnahmen** : An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Undurchdringlicher Boden als Auffangbecken.
- Besondere Vorschriften für die Verpackung** : Behälter trocken und dicht geschlossen halten. Nur im Originalbehälter aufbewahren.

### 7.3. SPEZIFISCHE ENDANWENDUNG(EN)

Keine Information verfügbar

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. ZU ÜBERWACHENDE PARAMETER

Keine Information verfügbar

### 8.2. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION

Geeignete technische  
Steuerungseinrichtungen  
Persönliche Schutzausrüstung

: Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

: Handschuhe. Sicherheitsbrille.



**Handschutz**

: Bei wiederholtem oder länger anhaltendem Kontakt Handschuhe tragen. Bei möglichem Handkontakt mit dem Produkt bietet die Verwendung von Handschuhen (geprüft nach der Norm EN374) aus folgenden Materialien ausreichenden Chemikalienschutz: Butylkautschuk (Materialdicke: > 0,5 mm), Neopren (Materialdicke: > 0,4 mm), Nitrilkautschuk (Materialdicke: > 0,35 mm), Gummihandschuhen (Materialdicke: > 0,5 mm). Bei dauerhafter Exposition raten wir zu Handschuhen mit einer Durchbruchzeit von über 240 Minuten, ideal mit > 480 Minuten, sofern vorhanden. Als Schutz gegen kurzzeitige Exposition / Spritzschutz bleibt die Empfehlung dieselbe, jedoch kann es sein, dass Handschuhe dieser Schutzklasse nicht verfügbar sind. In diesem Fall sind auch Handschuhe mit kürzerer Durchbruchzeit ausreichend, sofern alle Pflege- und Ersatzhinweise beachtet werden. Die Dicke der Handschuhe lässt keinen zuverlässigen Rückschluss auf ihre Widerstandsfähigkeit gegen eine bestimmte Chemikalie zu, da diese von der genauen Zusammensetzung des Handschuhmaterials abhängt. Abhängig von Modell und Material der Handschuhe sollte deren Dicke normalerweise 0,35 mm übersteigen. Eignung und Haltbarkeit eines Handschuhs sind abhängig von Verwendung (= Häufigkeit und Dauer des Kontakts), chemischer Beständigkeit des Handschuhmaterials, Fingerfertigkeit. Stets Handschuhlieferanten konsultieren. . Verschmutzte Handschuhe sollten ersetzt werden. Eine persönliche Hautpflege ist unabdingbare Voraussetzung für einen effektiven Handschutz. Schutzhandschuhe sind auf sauberen Händen zu tragen. Nach dem Gebrauch sollten die Hände gewaschen und gründlich abgetrocknet werden.

**Augenschutz**

: Bei Spritzgefahr: Schutzbrille.

**Haut- und Körperschutz**

: Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

**Atemschutz**

: Bei guter Raumbelüftung nicht erforderlich.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. ANGABEN ZU DEN GRUNDLEGENDEN PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN EIGENSCHAFTEN

**Aggregatzustand**

: Flüssigkeit

**Aussehen  
Farbe**

: Visköse Flüssigkeit  
: Schwarz

**Geruch**

: Neutral

Datum der ersten Ausgabe:  
07/04/2005

Datum der letzten Revision:  
31/05/2016

Version:  
6.0

|                                          |                                                 |
|------------------------------------------|-------------------------------------------------|
| <b>Geruchsschwelle</b>                   | : Keine Daten verfügbar                         |
| <b>pH-Wert</b>                           | : Keine Daten verfügbar                         |
| <b>Verdampfungsgeschwindigkeit</b>       | : Keine Daten verfügbar                         |
| <b>Schmelzpunkt/Schmelzbereich</b>       | : Keine Daten verfügbar                         |
| <b>Gefrierpunkt</b>                      | : Keine Daten verfügbar                         |
| <b>Siedepunkt / Siedebereich</b>         | : Keine Daten verfügbar                         |
| <b>Flammpunkt</b>                        | : > 150 °C                                      |
| <b>Selbstentzündungstemperatur</b>       | : Nicht selbstentzündlich                       |
| <b>Zersetzungstemperatur</b>             | : Zersetzt sich bei Temperaturen über 250°C.    |
| <b>Entzündlichkeit (fest, gasförmig)</b> | : Keine Daten verfügbar                         |
| <b>Dampfdruck</b>                        | : Keine Daten verfügbar                         |
| <b>Dampfdichte</b>                       | : Keine Daten verfügbar                         |
| <b>Relative Dichte (Wasser = 1)</b>      | : 1,46 (20 °C)                                  |
| <b>Löslichkeit</b>                       | : Wasser: Nicht beziehungsweise wenig mischbar. |
| <b>Log Pow</b>                           | : Keine Daten verfügbar                         |
| <b>Log Kow</b>                           | : Keine Daten verfügbar                         |
| <b>Viskosität, kinematisch</b>           | : Keine Daten verfügbar                         |
| <b>Viskosität, dynamisch</b>             | : Keine Daten verfügbar                         |
| <b>Explosive Eigenschaften</b>           | : Keine Daten verfügbar                         |
| <b>Brandfördernde Eigenschaften</b>      | : Keine Daten verfügbar                         |
| <b>Explosionsgrenzen</b>                 | : Keine Daten verfügbar                         |

## 9.2. SONSTIGE ANGABEN

**V.O.C. (V.O.S.)** : 0 g/l

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. REAKTIVITÄT

Bei Brand: Bildung nitrose Gase, Kohlenmonoxid - Kohlendioxid. Bei Brand: Bildung von Metaldämpfen.

### 10.2. CHEMISCHE STABILITÄT

Stabil unter normalen Bedingungen.

### 10.3. MÖGLICHKEIT GEFÄHRLICHER REAKTIONEN

Feuchte Luft.

### 10.4. ZU VERMEIDENDE BEDINGUNGEN

Keine Information verfügbar

## 10.5. UNVERTRÄGLICHE MATERIALIEN

Keine Information verfügbar

## 10.6. GEFÄHRLICHE ZERSETZUNGSPRODUKTE

CO. CO<sub>2</sub>. NO<sub>x</sub>.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. ANGABEN ZU TOXIKOLOGISCHEN WIRKUNGEN

**Akute Toxizität** : Nicht eingestuft

**Ätz-/Reizwirkung auf die Haut** : Nicht eingestuft

**Schwere Augenschädigung/-reizung** : Nicht eingestuft

**Sensibilisierung der Atemwege/Haut** : Nicht eingestuft

**Keimzellmutagenität** : Nicht eingestuft

**Karzinogenität** : Nicht eingestuft

**Reproduktionstoxizität** : Nicht eingestuft

**Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition** : Nicht eingestuft

**Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition** : Nicht eingestuft

**Aspirationsgefahr** : Nicht eingestuft

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. TOXIZITÄT

Keine Information verfügbar

### 12.2. PERSISTENZ UND ABBAUBARKEIT

Keine Information verfügbar

### 12.3. BIOAKKUMULATIONSPOTENZIAL

Keine Information verfügbar

Datum der ersten Ausgabe:  
07/04/2005

Datum der letzten Revision:  
31/05/2016

Version:  
6.0

## 12.4. MOBILITÄT IM BODEN

Keine Information verfügbar

## 12.5. ERGEBNISSE DER PBT- UND VPVB-BEURTEILUNG

Keine Information verfügbar

## 12.6. ANDERE SCHÄDLICHE WIRKUNGEN

**Allgemeine Informationen** : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. VERFAHREN DER ABFALLBEHANDLUNG

**Örtliche Vorschriften (Abfall)** : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.  
**Abfall / Ungebrauchtes Produkt** : Kleine Mengen als Hausmüll entsorgen.  
**EAK-Code** : 08 04 10 - Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen  
 15 01 02 - Verpackungen aus Kunststoff

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

### 14.1. UN-NUMMER

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften

**UN-Nr. (ADR):** : Nicht anwendbar  
**UN-Nr. (IMDG)** : Nicht anwendbar

### 14.2. ORDNUNGSGEMÄßE UN-VERSANDBEZEICHNUNG

**Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR)** : Nicht anwendbar  
**Offizielle Benennung für die Beförderung (IMDG)** : Nicht anwendbar

### 14.3. TRANSPORTGEFAHRENKLASSEN

**ADR**  
 Transportgefahrenklassen (ADR) : Nicht anwendbar

**IMDG**  
 Transportgefahrenklassen (IMDG) : Nicht anwendbar

### 14.4. VERPACKUNGSGRUPPE

**Verpackungsgruppe (ADR)** : Nicht anwendbar  
**Verpackungsgruppe (IMDG)** : Nicht anwendbar

### 14.5. UMWELTGEFAHREN

**Umweltgefährlich** : Nein  
**Meeresschadstoff** : Nein  
**Weitere Informationen** : Keine weiteren Informationen vorhanden.

## 14.6. BESONDERE VORSICHTSMAßNAHMEN FÜR DEN VERWENDER

### 14.6.1. LANDTRANSPORT

### 14.6.2. SEESCHIFFSTRANSPORT

### 14.6.3. LUFTTRANSPORT

Nicht anwendbar

### 14.6.4. BINNENSCHIFFSTRANSPORT

Nicht anwendbar

### 14.6.5. BAHNTRANSPORT

Nicht anwendbar

## 14.7. MASSENGUTBEFÖRDERUNG GEMÄß ANHANG II DES MARPOL-ÜBEREINKOMMENS 73/78 UND GEMÄß IBC-CODE

Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. VORSCHRIFTEN ZU SICHERHEIT, GESUNDHEITS- UND UMWELTSCHUTZ/SPEZIFISCHE RECHTSVORSCHRIFTEN FÜR DEN STOFF ODER DAS GEMISCH

#### 15.1.1. EU-VERORDNUNGEN

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt  
 Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff  
 Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

V.O.C. (V.O.S.) : 0 g/l

#### 15.1.2. NATIONALE VORSCHRIFTEN

### 15.2. STOFFSICHERHEITSBEURTEILUNG

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

#### Abkürzungen und Akronyme:

|  |                                                                                                                   |
|--|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  | ACGIH = American Conference of Governmental Industrial Hygienists                                                 |
|  | ADR = Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route                                     |
|  | ATE = Acute Toxicity Estimate                                                                                     |
|  | CAS = Chemical Abstracts Service                                                                                  |
|  | CLP = Classification, labelling and packaging                                                                     |
|  | CSR = Chemical Safety Report                                                                                      |
|  | DMEL = Derived Minimal Effect Level                                                                               |
|  | DNEL = Derived No-Effect Level                                                                                    |
|  | DPD = Dangerous Preparation Directive                                                                             |
|  | DSD = Dangerous Substance Directive                                                                               |
|  | EINECS/ELINCS = European Inventory of Existing Chemical Substances/European List of Notified Chemical Substances. |

Datum der ersten Ausgabe:  
07/04/2005

Datum der letzten Revision:  
31/05/2016

Version:  
6.0



|                                                                                                                                                                                       |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| GHS = Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals                                                                                                         |
| HTP = Haitallisiksi tunnetut pitoisuudet                                                                                                                                              |
| IATA = International Air Transport Association                                                                                                                                        |
| IMDG = International Maritime Code for Dangerous Goods                                                                                                                                |
| ICAO = International Civil Aviation Organization                                                                                                                                      |
| IOELV = Indicative Occupational Exposure Limit Value (EU)                                                                                                                             |
| LC50 = Lethal concentration, 50 percent                                                                                                                                               |
| LD50 = Lethal dose, 50 percent                                                                                                                                                        |
| LEL = Lower Explosion Limit                                                                                                                                                           |
| MAK = Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen                                                                                                                                            |
| MAL-kode = Måleteknisk Arbejdshygienisk Luftbehov                                                                                                                                     |
| N.O.S. = Not Otherwise Specified                                                                                                                                                      |
| NDS = Najwyższe Dopuszczalne Stężenie                                                                                                                                                 |
| NDSch = Najwyższe Dopuszczalne Stężenie Chwilowe                                                                                                                                      |
| OEL = Occupational Exposure Limits                                                                                                                                                    |
| PBT = Persistent, bioaccumulative and toxic                                                                                                                                           |
| PNEC = Predicted No-Effect Concentration                                                                                                                                              |
| REACH = Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals                                                                                                          |
| STOT RE = specific target organ toxicity repeated exposure                                                                                                                            |
| STEL = Short term exposure limit                                                                                                                                                      |
| RID = Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail). |
| STOT SE = specific target organ toxicity single exposure                                                                                                                              |
| SVHC = Substance of Very High Concern                                                                                                                                                 |
| TLV = Threshold Limit Value                                                                                                                                                           |
| TRGS = Technischen Regeln für Gefahrstoffe                                                                                                                                            |
| TWA = time weighted average                                                                                                                                                           |
| UEL = Upper Explosion Limit                                                                                                                                                           |
| VLA-EC = valores límite ambientales para la exposición de corta duración                                                                                                              |
| VLA-ED = valores límite ambientales para la exposición diaria                                                                                                                         |
| VLE = Valeur Limite d'exposition                                                                                                                                                      |
| VME = Valeur Limite de Moyenne d'exposition                                                                                                                                           |
| VOC = Volatile Organic Compounds                                                                                                                                                      |
| vPvB = very Persistent and very Bioaccumulative                                                                                                                                       |
| WGK = Wassergefährdungsklasse                                                                                                                                                         |

**Wortlaut der R-, H- und EUH-Sätze:**

|        |                                              |
|--------|----------------------------------------------|
| EUH210 | Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich |
|--------|----------------------------------------------|

**Datum der ersten Ausgabe** : 07/04/2005  
**Datum der vorletzten Revision** : 20/11/2013  
**Datum der letzten Revision** : 31/05/2016  
**Version** : 6.0  
**Geänderte Abschnitte im Vergleich zur vorigen Version** : 1,2,4,5,9,10,15,16  
**Herausgegeben von** : Sara Wuyts

**Haftungsausschluss bezüglich REACH:**

Die Daten im Sicherheitsdatenblatt sind mit den Angaben im chemischen Sicherheitsbericht (CSR) konsistent, soweit letztere zum Zeitpunkt der Erstellung des Sicherheitsdatenblattes verfügbar waren (siehe Datum der letzten Revision).

**Haftungsausschluss:**

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem gegenwärtigen Wissensstand und genügen der nationalen sowie der EG-Gesetzgebung. Die gegebenen Arbeitsbedingungen des Benutzers entziehen sich jedoch unserer Kenntnis und

**Datum der ersten Ausgabe:**  
07/04/2005

**Datum der letzten Revision:**  
31/05/2016

**Version:**  
6.0

Kontrolle. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar. Dieses Sicherheitsdatenblatt bezieht sich nur auf das angegebene Produkt und gilt nicht für den Gebrauch in Kombination mit irgendwelchem anderen Produkt. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem genannten Verwendungszweck zugeführt werden.